

E U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 22 554/77

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Rachel H [REDACTED] geb. H [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED], G [REDACTED] Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner.

der 4. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thuma, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungssenat vom 25. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Das Berufungsgericht führt aus, die Klägerin leide an einem fortschreitenden cerebralsklerotischen Prozeß, der - abgesehen von den damit verbundenen erlebnisreaktiven Erinnerungsresten - mit der Verfolgung nicht in Zusammenhang stehe. Durch das erlebnisreaktive Psycho Syndrom werde ihre Erwerbsfähigkeit nur um 10 v.H. beeinträchtigt. Damit hat der Tatrichter einen weitergehenden Anspruch auf Entschädigung wegen psychischer Beschwerden im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH RZW 1975, 234) rechtsirrtumsfrei verneint. Seine Ansicht,

ein Leberparenchymschaden habe sich nicht objektivieren lassen und das Krampfaderleiden der Klägerin könne nicht auf die Verfolgung zurückgeführt werden, ist aus Rechtsgründen ebenfalls nicht zu beanstanden.

mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)